

AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 11

Donnerstag, 24. März 2022

Seite: 53

Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:
..... Seite

Sitzung des Bauausschusses am 28.03.2022..... 54

Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz;
Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Niedersüßbach
in den Süßbach auf dem Grundstück Fl. Nr. 140/0, Gemarkung und
Gemeinde Obersüßbach..... 54

Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz;
Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Velden in die
Große Vils auf dem Grundstück Fl. Nr. 140/4, Gemarkung Ruprechtsberg,
Markt Velden 55

Verordnung des Landratsamtes Landshut über die Festsetzung des
Überschwemmungsgebiets des Fimbachs auf dem Gebiet des
Marktes Geisenhausen im Landkreis Landshut 56

Vollzug des Wasserrechts und des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung;
Bekanntgabe des Ergebnisses der Umweltverträglichkeitsvorprüfung zur
Plangenehmigung für die bestehende Teichanlage sowie die wesentliche
Umgestaltung dieser Teichanlage und seiner Ufer auf dem Grundstück
Fl.Nr. 743/0, Gemarkung Bruckbergerau, Gemeinde Bruckberg 58
- Mitteilungen anderer Dienststellen:
..... Seite

Sparkasse Landshut
Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Sparurkunde
Sparkassenbuch Konto Nr. 3418792340 59

Herausgabe, Druck und Vertrieb:
Landratsamt Landshut • Veldener Str. 15 • 84036 Landshut
Tel. 0871/408-0 • Fax 0871/408-1001
Internet: www.landkreis-landshut.de • E-Mail: amtsblatt@landkreis-landshut.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Donnerstag.
Laufender Bezug des Amtsblattes direkt durch den Landkreis Landshut.
Bezugspreis: Jährlich 78,00 €, Einzelexemplar 2,00 €

BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG

Am **Montag, 28.03.2022**, um **14:00 Uhr**
findet im Landratsamt Landshut, großer Sitzungssaal eine
Sitzung des Bauausschusses
mit folgender Tagesordnung statt.

- 1 Tiefbau
Vergabe von Baumaßnahmen
- 1.1 Kreisstraße LA 3, St 2045 – Jenkofen
Deckenerneuerung
- 1.2 Kreisstraße LA 16, Abzweig Moosing - LA 59
Deckenerneuerung
- 1.3 Kreisstraße LA 14, LA 31 - LA 11
Deckenerneuerung
- 1.4 Kreisstraße LA 2, KV LA 3 - KV St 2045
Deckenerneuerung
- 1.5 Kreisstraße LA 13, OD Gaiendorf
Deckenerneuerung
- 1.6 Kreisstraße LA 10, B15 – Leonhardshaun
Deckenerneuerung
- 1.7 Kreisstraße LA 6, OD Mirskofen
Deckenerneuerung
- 1.8 Kreisstraße LA 20, Weng - Landkreisgrenze DGF
Deckenerneuerung
- 1.9 Kreisstraße LA 5, Eggenpoint – Johannesbrunn
Deckenerneuerung und Gehwegsanieuerung
- 1.10 Kreisstraße LA 12, KV St 2142 - KV LA 37
Deckenerneuerung
- 1.11 Erweiterung der Altstoffsammelstelle Adlkofen
- 2 Hochbau
Realschule Vilsbiburg
Generalsanieuerung mit Erweiterung und Teilabbruch
Information zur Beauftragung von Objektplanung und Projektsteuerung
- 3 Hochbau
Schul- und Ballsporthalle Ergolding
Neubau
Besetzung Jury für VGV- Verfahren

(Nr. 6 vom 17.03.2022)

**Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz;
Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Niedersüßbach in den Süßbach auf dem Grundstück Fl. Nr. 140/0, Gemarkung und Gemeinde Obersüßbach**

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 UVPG

Die Gemeinde Obersüßbach beantragt zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Niedersüßbach in den Süßbach auf dem Grundstück Fl. Nr. 140/0, Gemarkung und Gemeinde Obersüßbach.

Derzeit besteht eine gemeinsam belüftete Teichkläranlage in Obersüßbach, sowie eine unbelüftete Teichkläranlage in Niedersüßbach. Die Teiche der beiden Kläranlagen sind undicht und die Ablaufwerte sind des Öfteren überschritten. Aufgrund dessen wird zukünftig eine neue SBR-Anlage am Standort der bestehenden Teichkläranlage Niedersüßbach zur gemeinsamen Behandlung des Abwassers aus den Ortsteilen Obersüßbach, Obermünchen und Niedersüßbach betrieben.

Die bestehende Kläranlage Obersüßbach ist derzeit für den Anschluss von 1.392 Einwohnerwerten bzw. das Einleiten von organisch belastetem Abwasser von 145 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) ausgelegt. Die Kläranlage Niedersüßbach ist für den Anschluss von 250 Einwohnerwerten bzw. das Einleiten von organisch belastetem Abwasser von 14 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) ausgelegt. Beantragt ist nunmehr die Erweiterung der Kläranlage Niedersüßbach für den Anschluss von insgesamt 2.450 Einwohnerwerten bzw. das Einleiten von organisch belastetem Abwasser von 147 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh).

Gemäß § 9 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG- i. V. m. Nr. 13.1.3 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ ist bei diesem Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls unter Heranziehung der in Anlage 3, Ziffer 2.3 zum UVP genannten Merkmale durchzuführen:

Die standortbezogene Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da sich keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt ergeben.

Dieses Vorprüfungsergebnis wird gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekanntgegeben. Die Entscheidung hierüber ist während der allgemeinen Dienststunden im Zimmer 408 des Landratsamts Landshut einzusehen.

Landshut, 17.03.2022

Sachgebiet 23

gez.

Huber

(Nr. 23-6323.1-3-6883 vom 17.03.2022)

Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz;

Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Velden in die Große Vils auf dem Grundstück Fl. Nr. 140/4, Gemarkung Ruprechtsberg, Markt Velden

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 UVPG

Der Markt Velden beantragt zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Velden in die Große Vils auf dem Grundstück Fl. Nr. 140/4, Gemarkung Ruprechtsberg, Markt Velden.

Aufgrund der ungünstigen Beckengeometrie, sowie einem zu geringen Sauerstoffeintrag wurden in letzter Zeit die Überwachungswerte des Ammoniumstickstoffs im Ablauf häufig überschritten. Aufgrund der Lage des Ortes Velden in der Nähe des Flughafens ist künftig eine dynamische Weiterentwicklung des Raumes Velden zu erwarten. Ebenso soll in Zukunft der Ort Neufraunhofen an die Kläranlage Velden angeschlossen werden. Um die Abwasserbeseitigung sicherzustellen, ist die Kläranlage zu ertüchtigen bzw. zu erneuern.

Die bestehende Kläranlage Velden ist derzeit für den Anschluss von 7.000 Einwohnerwerten bzw. das Einleiten von organisch belastetem Abwasser von 420 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) ausgelegt. Beantragt ist nunmehr die Erweiterung der Kläranlage für den Anschluss von insgesamt 9.000 Einwohnerwerten bzw. das Einleiten von organisch belastetem Abwasser von 560 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh).

Gemäß § 9 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG- i. V. m. Nr. 13.1.3 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ ist bei diesem Vorhaben

eine standort-bezogene Vorprüfung des Einzelfalls unter Heranziehung der in Anlage 3, Ziffer 2.3 zum UVP genannten Merkmale durchzuführen:

Die standortbezogene Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da sich keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt ergeben.

Dieses Vorprüfungsergebnis wird gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekanntgegeben. Die Entscheidung hierüber ist während der allgemeinen Dienststunden im Zimmer 408 des Landratsamts Landshut einzusehen.

Landshut, 17.03.2022
Sachgebiet 23
gez.
Huber

(Nr. 23-6323.1-4-6882 vom 17.03.2022)

Verordnung des Landratsamtes Landshut über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets des Fimbachs auf dem Gebiet des Marktes Geisenhausen im Landkreis Landshut

vom 21.03.2022

Das Landratsamt Landshut erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Umsetzung von Vorgaben der RL (EU) 2018/2001 für Zulassungsverfahren nach dem BundesimmissionsschutzG, dem WasserhaushaltsG und dem BundeswasserstraßenG vom 18.8.2021 (BGBl. I S. 3901), i.V.m. Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 Bayer. Wassergesetz vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608), folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines, Zweck

- (1) In dem Bereich des Marktes Geisenhausen im Landkreis Landshut wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100 jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr im betroffenen Bereich. Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.
- (3) Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100 jährliche Hochwasser (im Folgenden Bemessungshochwasser – HQ100). Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

§ 2

Umfang des Überschwemmungsgebiets und Kennzeichnung der Hochwasserlinie

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in der im Anhang (Anlage) veröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 2.500 eingetragen. Die Karte kann im Landratsamt Landshut (in Papierform und digitaler Form) und beim Markt Geisenhausen (in digitaler Form) während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Die digitalen Unterlagen können auf Anfrage beim Landratsamt Landshut per E-Mail versendet werden. Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näherliegenden Kante der gekennzeichneten Linie. Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellten

Gebäuden, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben. Die im Satz 1 genannte Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

- (2) Veränderungen der Grenze oder der Bezeichnung der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.
- (3) An öffentlichen Gebäuden und an öffentlichen Anlagen soll die HW100-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar gekennzeichnet werden. Auskunft über die Höhe der HW100-Linie (m ü.NN) erteilt das Wasserwirtschaftsamt Landshut.

§ 3

Bauleitplanung, Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen

- (1) Für die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.
- (2) Für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gilt § 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG. Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBI S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 GVBI S. 727) bleiben unberührt.

§ 4

Sonstige Vorhaben

- (1) Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.

§ 5

Heizölverbraucheranlagen

- (1) Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 1 WHG.
- (2) Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 3 dieser Verordnung.

§ 6

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- (1) Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen.
- (2) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.
- (3) Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind gemäß § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten. Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 i. V. m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind bis zum 05.01.2023 erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen. Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV. Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV. Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.

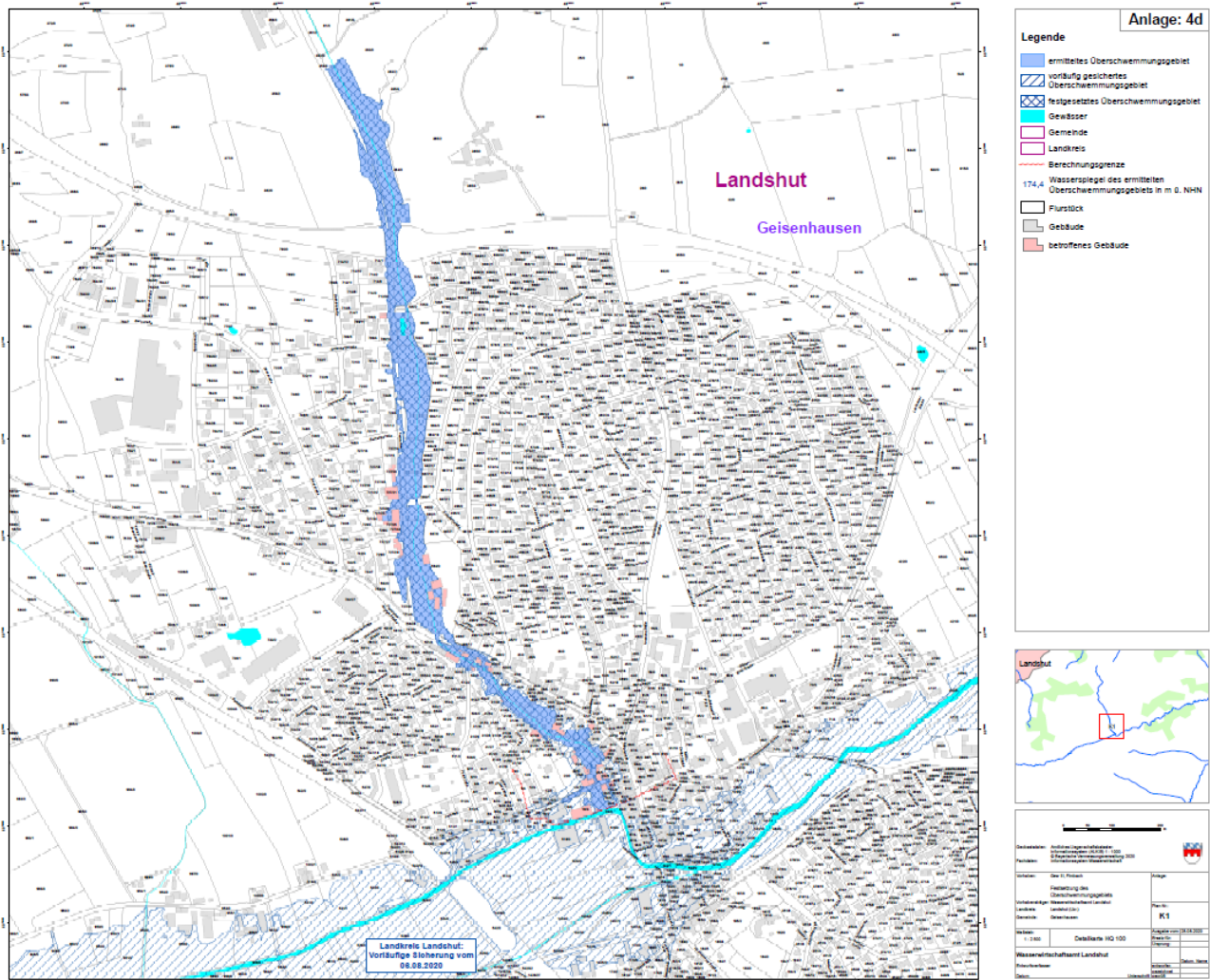
§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Landshut in Kraft.

Landshut, den 21.03.2022
 Landratsamt Landshut
 gez.
 Begemann
 ORRin

Anlage
 1 Karte



(Nr. 23-6451.1-4-6904 vom 21.03.2022)

**Vollzug des Wasserrechts und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
 Bekanntgabe des Ergebnisses der Umweltverträglichkeitsvorprüfung zur Plangenehmigung
 für die bestehende Teichanlage sowie die wesentliche Umgestaltung dieser Teichanlage
 und seiner Ufer auf dem Grundstück Fl.Nr. 743/0, Gemarkung Bruckbergerau, Gemeinde
 Bruckberg**

Standortbezogene Vorprüfung

Die Firma Heinz Wohnbau GmbH beantragt die Erteilung einer Plangenehmigung für die bestehende Teichanlage sowie die wesentliche Umgestaltung der Teichanlage und seiner Ufer auf dem Grundstück Fl.Nr. 743/0, Gemarkung Bruckbergerau, Gemeinde Bruckberg.

Gemäß § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i. V. m. Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum UVPG ist für den

naturnahen Ausbau von Teichen und kleinräumigen naturnahen Umgestaltungen eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, die Schutzkriterien nach Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG werden nicht beeinträchtigt.

Die Vorprüfung aller zum Prüfungszeitpunkt bekannten Fakten ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Dieses Vorprüfungsergebnis wird gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekanntgegeben. Die entscheidungsbegründenden Unterlagen können während der allgemeinen Dienststunden – nach vorheriger Terminabsprache - im Zimmer 405 des Landratsamts Landshut eingesehen werden.

Landshut, 21.03.2022
Landratsamt Landshut
-Sachgebiet 23-

Herrmann

(Nr. 23-6418.1/3-3-6976 vom 21.03.2022)

Sparkasse Landshut

Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Sparurkunde

Die Sparurkunde
Sparkassenbuch Konto Nr. 3418792340

wird durch den Vorstand der Sparkasse Landshut für kraftlos erklärt, nachdem auf das am 14.12.2021 erlassene Aufgebot innerhalb einer Frist von drei Monaten Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Das Aufgebot wurde fristgerecht durch Aushang in der Kundenhalle der Sparkasse Landshut und durch Veröffentlichung in den zuständigen Amtsblättern gemäß § 12 der Satzung der Sparkasse Landshut bekannt gemacht.

Landshut, den 16.03.2022

Sparkasse Landshut
Geisler Gallwitz

(Sparkasse vom 17.03.2022)

Landshut, den 24.03.2022
Landratsamt

gez.
Dreier
Landrat